

Die Gemeinde Neukirchen erlässt aufgrund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den jeweils geltenden Fassungen folgende

## **Satzung über die Aufhebung einer Veränderungssperre**

### **§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre**

Die Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Deckblatts Nr. 17 zum Bebauungsplan „Neukirchen – Auf der Au“ vom 17.11.2023 wird aufgehoben.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Aufhebungssatzung ist.

### **§ 2 Inkrafttreten**

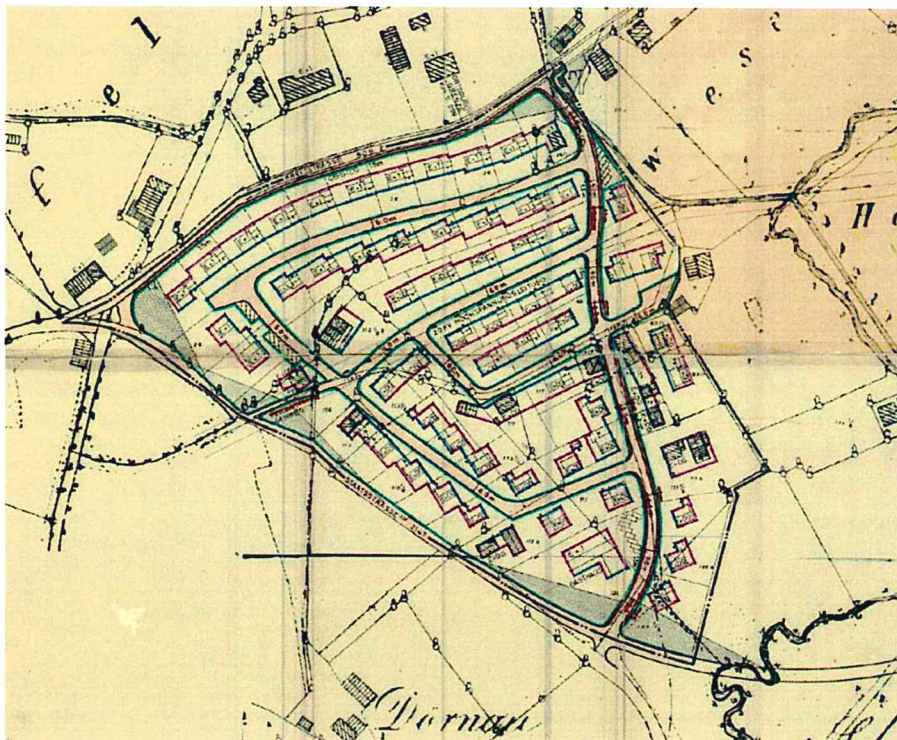
Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hunderdorf, den 16.09.2024

Matthias Wallner  
Erster Bürgermeister



Anlage



## **Bekanntmachungsvermerk**

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Gemeindetafeln

Aushang: 18.09.2024

Abnahme: 21.10.2024

Hunderdorf, den 21.10.2024

Pollmann, Geschäftsstellenleiter